

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

gestern hat unsere Schulkonferenz per Videokonferenz getagt. Wir haben uns zur Umsetzung der Teststrategie laut Bundesinfektionsschutzgesetz verständigt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Umsetzung der Teststrategie entsprechend des Bundesinfektionsschutzgesetzes mit zweimaliger wöchentlicher Testung kann an der Fleesenseeschule folgendermaßen erfüllt werden:

- a) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde und nicht älter als 24 Stunden ist
- b) die Durchführung eines Selbsttests unmittelbar nach Betreten des Schulgebäudes nach erfolgter Einverständniserklärung durch die Eltern/volljährige SchülerInnen mit einem Selbsttest, der durch das Land beschafft wurde

Das entsprechend angepasste Formular zur Einverständniserklärung wird den momentan in der Schule anwesenden SchülerInnen heute ausgehändigt, sofern die Einverständniserklärung noch nicht vorliegt.

Die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung ist von den anwesenden SchülerInnen spätestens am 03.05.2021 im Sekretariat abzugeben.

SchülerInnen, die der Testpflicht des Bundesgesetzes nicht nachkommen, entscheiden sich damit, nicht an den Präsenzangeboten teilzunehmen. Sie erhalten Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung, haben jedoch keinen Anspruch auf Beschulung in Distanz.

Alle momentan nicht in der Schule anwesenden SchülerInnen, die bisher keine Einwilligung erklärt haben, senden das Formular zur Einverständniserklärung postalisch bis zum 07.05.2021 an die Schule. (Einwurf in den Briefkasten)

Wie organisieren wir die Testungen?

Zunächst werden wir dienstags und donnerstags den Test am Tagesbeginn unter Aufsicht des unterrichtenden Fach-/Klassenlehrers durchführen lassen bzw. die Bescheinigungen laut (a) einsammeln.

Bei positivem Testergebnis bleibt das Verfahren mit Abholung und nachfolgendem PCR-Test wie bisher.

Sollte ein Kind zur Testzeit fehlen, wird dieser Test/Nachweis unmittelbar zu erbringen sein, wenn die Schule wieder betreten wird.

In der Schulkonferenz haben wir uns darüber verständigt, dass wir in Abhängigkeit von Ihren Entscheidungen zur Art der Testung die Testtage eventuell anpassen.

Eine Testpflicht bzw. aktueller Nachweis eines negativen Testergebnisses gilt ebenfalls für Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen.

Herzliche Grüße

Heike Cordes